

Satzung

„ab-tauchen“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ab-tauchen“. Er hat seinen Sitz in 63768 Hösbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient zur Förderung, Ausbildung und Ausübung des Tauchsports sowie Ausbildung und Förderung der Jugend.
- (2) Belange des Umweltschutzes im Zusammenhang mit dem Tauchen finden besondere Bedeutung.
- (3) Zur Verwirklichung des Zwecks veranstaltet der Verein Ausbildungskurse, regelmäßiges Training und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen und Veranstaltungen durch.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Gemäß § 2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51 ff., AO) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zwecken.
- (2) Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Es erfolgen keine Zuwendungen und Gewinnausschüttungen an Vereinsmitglieder oder Dritte.

- (3) Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- (4) Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht zurückerstattet.
- (5) Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- (2) Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung (Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters) notwendig. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Gegen eine eventuelle Ablehnung ist Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziel des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz zweimaliger Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.
- (5) Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einlegen. Über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle volljährigen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestellten zwei Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (9) Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
 - a. Zusätzliche Aufgaben des Vereins
 - b. Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins
 - c. Gebührenbefreiung einzelner Mitglieder
 - d. Genehmigung aller Geschäftsordnungen
 - e. Weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (4) Beim Ausscheiden einer Person aus dem Vorstand werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Der Vorstand tritt auf folgende Weise zusammen:
 - a. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern
 - b. Nach festem Turnus jeweils vierteljährlich
- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Personen beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, vom Kassier und vom Schriftführer vertreten.
- (9) Der Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt. Der Kassier und der Schriftführer sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (10) Im Innenverhältnis soll gelten, dass der Kassier und der Schriftführer nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (11) Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 250 € die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder einzuholen ist.
- (12) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 € verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (13) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (14) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- a. Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 9 Protokollierung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinsfinanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:
- a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern
 - d. Zuwendungen Dritter
- (1) Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hösbach zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Dachverbände

Der Verein will Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV), des Bayerischen Landestauchsportverbandes (BLTV) und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) werden und diese Mitgliedschaft auch beibehalten. Er erkennt die Satzung und Ordnungen dieser Verbände für sich verbindlich an.

Hierfür zeichnen: